

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
Landeshaus

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Unterrichtung 19/50  
(Öffentlich)  
Verteiler: Fraktionen und  
Mitglieder FIN, IR

13. März 2018

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung am 13. März 2018 beschlossenen Gesetzentwurf nach § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz zur Unterrichtung des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlagen: 2





## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher  
Vorschriften**

**Federführend ist das Finanzministerium**

## **A. Problem**

Mit Blick auf die Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs sind in der Vergangenheit eine Reihe gesetzlicher Regelungen im Bereich des Dienstrechts getroffen worden. Auf die Regelungen des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18.12.2015 und das Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts vom 21. Juli 2016 wird verwiesen. Hinzu kamen u.a. verschiedene Regelungen im Rahmen der Haushaltsbegleitgesetze der letzten Jahre zur Anhebung von Einstiegsämtern der Laufbahngruppe 1 im 2. Einstiegsamt (LG 1.2).

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird sich in der Zukunft verstärkt die Frage der Sicherstellung der Nachwuchskräftegewinnung stellen. Neben der Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen und der bedarfsgerechten Erhöhung der geplanten Einstellungszahlen stellt sich die Frage einer hinreichend attraktiven Bezahlungsstruktur. Diese muss den sich steigernden Anforderungen an die Amtsinhalte Rechnung tragen und darüber hinaus im Quervergleich zu anderen Arbeitgebern der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand hinreichend attraktiv sein.

Im Rahmen der Übertragung der Tarifeinigung 2017/2018 mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz vom 28. März 2017 blieben detaillierte strukturelle Fragen im Interesse einer zeitnahen Übertragung der linearen Anpassung ausgenommen. Dementsprechend war mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften abgestimmt, derartige Fragen in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren in der 19. Legislaturperiode aufzugreifen.

## **B. Lösung**

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden einzelne strukturelle besoldungs- und beamtenrechtliche Verbesserungen geregelt. Diese stehen im Gesamtzusammenhang mit den in Abschn. A angeführten Maßnahmen in der Vergangenheit. Ebenso bleiben weitere Regelungen, die sich z.B. auf den Einstieg in das Beamtenverhältnis beziehen, unbenommen. Diese bedürfen aber einer - nicht kurzfristig zu leistenden - sorgfältigen Vorbereitung und Abstimmung unter Beachtung der haushaltspolitischen Möglichkeiten.

Im Einzelnen umfasst dieses Gesetz  
die Fortentwicklung bzw. strukturelle Erhöhung der Anwärterbezüge und der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare,  
die Anhebung von Einstiegsämtern  
- im Justizwachtmeisterdienst von A 3 nach A 4  
- in der Laufbahngruppe 1 im 2. Einstiegsamt von A 6 nach A 7 (allg. Dienste, Verwaltungsdienst in Justizvollzugsanstalten und für den Laufbahnzweig Fischereiverwaltung in der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste),  
die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofes in die Amtszulage gemäß Fußnote 15 zu Besoldungsgruppe A 13 (LG 2.1),  
den Wegfall der bis 31.12.2019 vorgesehenen Befristung des Zuschlags bei Weiterarbeit über die Altersgrenze im Vollzeitbeschäftigungsverhältnis,  
die Einführung eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit sowie  
die rückwirkende Wiedereinführung einer Zuwendung bei einer Jubiläumsdienstzeit von 25 Jahren.

Dazu sind Ausnahmebestimmungen von der Regelung über die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen nach § 62 LVWG in den Fachgesetzen des Dienstrechts (LBG, SHBesG und SHBeamVG) vorgesehen.

### **C. Alternativen**

Der Verzicht auf die als notwendig vorgesehenen Maßnahmen wäre im Sinne eines Beitrags für ein leistungsgerechtes Dienstrecht nicht sachgerecht.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Die jährlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen im Landesbereich lassen sich für das Land ab 2019 wie folgt beziffern:

Die Erhöhung der Anwärterbezüge und der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare führt zu Mehrausgaben von ca. 2,4 Mio. €

Anhebung Einstiegsamt LG 1.1 von A 3 nach A 4:

Für den Justizwachtmeisterdienst sind im Epl. 09 alle Planstellen nach A 6 ausgewiesen (nach HH-Entwurf 2018 insges. 209 Stellen). Die Anhebung des Einstieg-

santes von A 3 nach A 4 erfordert daher keine Planstellenausweitung und führt insoweit auch nicht zu Mehrausgaben. Mehrausgaben ergeben sich aufgrund des Wegfalls der Notwendigkeit des Durchlaufens des bisherigen Einstiegsamtes in A 3. Die Höhe der Mehrausgaben wird insbes. durch die Einstellungszahlen und die Beförderungspraxis bestimmt. Ausgehend von ca. 40 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in A 3 (Stand Abfrage DLZP 07/2017) ergeben sich Mehrausgaben von ca. 30 T€ in der Besoldung. Da regelmäßig der Eintritt in den Ruhestand aus einem Beförderungsamte oder dem Endamte in A 6 erfolgt, ergeben sich keine Auswirkungen bei der Beamtenversorgung.

Anhebung Einstiegsamte LG 1.2 von A 6 nach A 7 (allg. Dienste, Verwaltungsdienst in Justizvollzugsanstalten und Agrar- und umweltbezogene Dienste im Laufbahnzweig Fischereiverwaltung):

Lt. Stellenplan (HH-Entwurf 2018) sind 24 Stellen nach A 6 LG 1.2 ausgewiesen, die entsprechend nach A 7 zu heben sind. Dazu ist auch hier der Wegfall der Notwendigkeit des Durchlaufens des bisherigen Einstiegsamtes in A 6 zu berücksichtigen. Auch hier ausgehend von insges. ca. 60 VZÄ ergeben sich Mehrausgaben von ca. 90 T€ in der Besoldung. Das regelmäßige Erreichen des Endamtes in A 9 unterstellt, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Beamtenversorgung.

Die Erweiterung der Möglichkeit der Gewährung einer Amtszulage für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13 LG 2.1 auch für Beamtinnen und Beamte des Landesrechnungshofes führt unmittelbar nicht zu Mehrkosten, da entsprechende Stellen erst nach sachgerechter Bewertung im Haushaltsplan ausgebracht werden müssen. Lt. Stellenplan (HH-Entwurf 2018) sind 41 Stellen nach A 13 LG 2.1 ausgebracht. Damit können maximal 4 Stellen mit einer Amtszulage versehen werden. Hieraus ergäben sich bei einer Umsetzung der Regelung jährliche Mehrausgaben von ca. 14 T€ in der Besoldung. Aufgrund der Ruhegehaltfähigkeit der Amtszulage ergeben sich zukünftig - in Abhängigkeit von den zukünftigen Ruhestandseintritten aufwachsend - jährliche Mehrausgaben in der Versorgung von bis ca. 15 T€.

Der Wegfall der Befristung für den Zuschlag zur Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus führt insgesamt nicht zu Mehrausgaben. Wesentlich ist hier das Zusammenwirken mit den Einsparungen, die sich aus der für den Zeitraum der Weiterbeschäftigung ersparten Beamtenversorgung und der für die Wiederbesetzung der frei werdenden Stelle ersparten Besoldung ergeben. Auf die Darstellung der grundlegenden finanziellen Effekte in Drs. 18/3154 (S. 9 ff.) wird verwiesen.

Die Wiedereinführung der Jubiläumswendung für den rückwirkenden Zeitraum der zeitlichen Lücke vom 1.5.2011 bis 31.12.2018 führt einmalig zu Mehrausgaben i.H.v. ca. 1.444 T€ sowie zu dauerhaften jährlichen Mehrausgaben i.H.v. ca. 226,4 T€ p.a.

Die Ausgaben für den Zuschuss zur privaten Krankenversicherung werden durch die Zahl der Elternzeitfälle bestimmt. Es wird von Mehrausgaben i.H.v. 262 T€ p.a. ausgegangen.

Zusammenfassend ergeben sich damit einmalige Mehrausgaben aus der Jubiläumswendung von ca. 1,44 Mio. € und zukünftig jährliche Mehrausgaben ab 2019 für das Land (Kernhaushalt) von ca. 3 Mio. Euro.

Für den Kommunalbereich, die sonstigen Dienstherren und die Sozialversicherung ergibt eine grobe Abschätzung auf Basis der nach der amtlichen Statistik vorliegenden Zahlen über die Beamtinnen und Beamten jährliche Mehrausgaben ab 2019 von insgesamt ca. 0,66 Mio. Euro und bezüglich der Jubiläumswendung einmalige Mehrausgaben von ca. 0,32 Mio. €.

#### **E. Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 93 Absatz 3 Satz 3 LBG**

#### **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und ein Wettbewerbsföderalismus vermieden wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten.

**G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf wird dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich zur formellen Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände zugeleitet werden.

**H. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

## **Gesetz zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften**

### **Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom     Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H., S.     ), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu § 77 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 78 Geltungsdauer von Verordnungen“

b) Die Überschriften zu den bisherigen §§ 78 bis 81 werden die neuen Überschriften zu §§ 79 bis 82.

2. § 47 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 7 (Allgemeine Dienste, Technische Dienste, Feuerwehr, Steuerverwaltung sowie Justiz im Laufbahnzweig Verwaltungsdienst in Justizvollzugsanstalten und im Laufbahnzweig der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie Agrar- und umweltbezogene Dienste im Laufbahnzweig Fischereiverwaltung) und in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 8 (Polizei, Justiz bei Verwendung in Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes oder Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher)

a) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8

b) in der Besoldungsgruppe A 9 und“

3. Es wird folgender neuer § 78 eingefügt:

„§ 78

Geltungsdauer von Verordnungen

Für die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

4. Die bisherigen §§ 78 bis 81 werden die neuen §§ 79 bis 82.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert

- a) Die Besoldungsgruppe A 3 wird wie folgt geändert

- aa) Die Amtsbezeichnung „Justizoberwachtmeisterin oder Justizoberwachtmeister“ mit den Fußnotenhinweisen „<sup>3</sup>)<sup>4</sup>)“ wird gestrichen.  
bb) Die Fußnoten 3 und 4 werden gestrichen.

- b) Die Besoldungsgruppe A 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Amtsbezeichnung „Justizhauptwachtmeisterin oder Justizhauptwachtmeister<sup>2</sup>)“ wird der Fußnotenhinweis 3 angefügt.  
bb) Es wird folgende neue Fußnote angefügt:  
„<sup>3</sup>) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz.“

- c) In der Besoldungsgruppe A 7 wird die Fußnote <sup>2</sup>) wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in den Fachrichtungen Allgemeine Dienste, Technische Dienste und Steuerverwaltung, für den Laufbahnzweig Verwaltungsdienst in Justizvollzugsanstalten und für den Laufbahnzweig der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Fachrichtung Justiz und für den Laufbahnzweig Fischereiverwaltung in der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste.“

- d) In der Besoldungsgruppe A 13 wird der Amtsbezeichnung „Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat“ der Fußnotenhinweis „<sup>15</sup>)“ angefügt.

## 6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe R 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts<sup>3)</sup>“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landgerichts<sup>2)</sup>“ eingefügt.

## 7. Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7

**Anwärtergrundbetrag** (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1027,97
A 5 bis A 8	1154,60
A 9 bis A 11	1231,22
A 12	1397,83
A 13	1431,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c ) oder R 1	1467,81 “

**Artikel 2****Änderung des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen**

Das Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H.S. 426) wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 3****Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch [einfügen Datum und Fundstelle des ...gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Überschrift zu § 127 a eingefügt:

„§ 127 a Geltungsdauer von Verordnungen“

2. In § 58 Absatz 1 werden die Worte „im Falle der Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren und 50 Jahren durch die“ gestrichen.

3. § 127 a erhält folgende Fassung:

„§ 127 a Geltungsdauer von Verordnungen

Für die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu § 89 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 90 Geltungsdauer von Verordnungen“.

b) Die Überschrift zu dem bisherigen § 90 wird die neue Überschrift zu § 91.

2. Es wird folgender neuer § 90 eingefügt:

„§ 90

Geltungsdauer von Verordnungen

Für die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

3. Der bisherige § 90 wird § 91.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 13. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „1.134,79 €“ durch die Angabe „1.294,79 €“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Elternzeitverordnung**

Die Elternzeitverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

#### **„§ 5**

#### **Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen**

(1) Für die Dauer der Elternzeit werden beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich insgesamt 31 Euro erstattet, wenn ihre Dienstbezüge oder Anwärterbezüge abzüglich der nach dem Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie Auslandsbesoldung (§ 66 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom [einsetzen Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]), vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder hätten.

(2) Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Vorausset-

zungen des Absatzes 1 erfüllen, werden über die Erstattung nach Absatz 1 hinaus für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für eine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich insgesamt 80 Euro erstattet, solange sie während der Elternzeit nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(3) Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht der Anspruch auf Beitragserstattung nach den Absätzen 1 und 2 nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

(4) Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Erstattungsbetrages erfolgt durch die vor Beginn der Elternzeit für die Festsetzung der Besoldung zuständigen Stelle von Amts wegen.“

2. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Jubiläumsverordnung**

§ 1 der Jubiläumsverordnung vom [einfügen: Datum und Fundstelle] wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „und bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren und 50 Jahren“ werden gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Dankurkunde“ wird das Wort „sowie“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Jubiläumszuwendung beträgt

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| 1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren | 307 Euro,  |
| 2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren | 410 Euro,  |
| 3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren | 512 Euro.“ |

**Artikel 8**

**Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung  
für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste  
- Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt -**

§ 1 der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt - vom 16. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 531), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst	Obersekretäranwärterin/ Obersekretäranwärter,
in der Probezeit und im Einstiegsamt	Obersekretärin/Obersekretär (Besoldungsgruppe A 7),
in den Beförderungssämtern der Besoldungsgruppe A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär,
Besoldungsgruppe A 9	Amtsinspektorin/Amtsinspektor.“

**Artikel 9****Inkrafttreten**

- (1) Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 und 3, Artikel 3 Nummer 1 und 3 und Artikel 4 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

**Daniel Günther**  
Ministerpräsident

**Monika Heinold**  
Finanzministerin

**Dr. Sabine Sütterlin-Waack**  
Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucher-  
schutz und Gleichstellung

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf demographische Entwicklungen wird sich in der Zukunft verstärkt die Frage der Sicherstellung der Nachwuchskräftegewinnung stellen. Neben der Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen und der bedarfsgerechten Erhöhung der geplanten Einstellungszahlen stellt sich die Frage einer hinreichend attraktiven Bezahlungsstruktur. Diese muss zunächst den sich steigernden Anforderungen an die Amtsinhalte Rechnung tragen und darüber hinaus im Quervergleich zu anderen Arbeitgebern der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand hinreichend attraktiv sein.

Ziel des Gesetzes ist die partielle Verbesserung von finanziellen Leistungen insbes. im Einstiegsbereich. Dies betrifft insbes. die Anwärterbezüge und Einstiegsämter. Hinzu kommen partielle Maßnahmen, die flankierenden Charakter haben. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Fortentwicklung bzw. strukturelle Erhöhung der Anwärterbezüge und der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Auf Basis der ab 1.1.2018 geltenden Anwärterbezüge nach dem BVerStG 2017-2018 vom 28. März 2017 (GVBl. Schl.-H. S. 199) erfolgt eine Erhöhung der Anwärterbezüge und der Unterhaltsbeihilfe in folgender Staffelung:

Einstiegsämter bis A 8 um 20 Euro

Einstiegsämter von A 9 bis A 11 um 40 Euro

Einstiegsämter A 12 bis A 13 + Zulage um 60 Euro

Unterhaltsbeihilfe um 60 Euro (Hinweis: Die Erhöhung bezieht sich auf den aktuellen Betrag entsprechend der Linearanpassungen seit 2016).

Die Regelung trägt der Zielsetzung Rechnung, dass zunächst eine Verbesserung für alle Anwärterinnen und Anwärter notwendig ist. Die Anwärterbezüge sind im Verhältnis zu der Einstiegsbesoldung zu betrachten. Diese Relation hat sich in der Vergangenheit durch eine Reihe von Maßnahmen – beginnend in den 90'er Jahren – insbes. in den oberen Besoldungsgruppen verschlechtert. Zu berücksichtigen ist, dass ab der Besoldungsgruppe A 12 ein Masterstudium im Umfang von 10 Semestern als Ausbildungserfordernis für den Einstieg in das Anwärterverhältnis gefordert ist. Die Lebenssituation dieser Anwärterinnen und Anwärter unterscheidet sich deutlich von Anwärterinnen und Anwärtern, die lediglich eine abgeschlossene Schulbildung für den Einstieg in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nachweisen müssen. Mit der

vorgesehenen Staffelung wird daher ein erster Schritt zur Verbesserung der Relation der Anwärterbezüge zur Einstiegsbesoldung erreicht.

Für Berufsgruppen mit einer besonderen Bewerberstruktur, in denen auch eine bes. Vorbildung gefordert ist (z.B. Bereiche der Feuerwehr, Wasserschutzpolizei oder technische Laufbahnen) kann darüber hinaus durch die Nutzung des Anwärtersonderzuschlags nach § 69 SHBesG eine bedarfsgerechte Einstellungszahl erreicht werden.

#### b) Anhebung von Einstiegsämtern

- im Justizwachtmeisterdienst von A 3 nach A 4
- in der Laufbahngruppe 1 im 2. Einstiegsamt (LG 1.2) von A 6 nach A 7 (allg. Verwaltung, Verwaltungsdienst in Justizvollzugsanstalten und)

Die Anhebung im Justizwachtmeisterdienst folgt der Entwicklung im Länderbereich, in denen überwiegend bereits ein höheres Einstiegsamt als A 3 geregelt ist. Die Maßnahme trägt den gestiegenen inhaltlichen Anforderungen an die Tätigkeit und der damit gestiegenen Grundwertigkeit durch die Anhebung des Einstiegsamtes Rechnung. Deutlich wird diese Wertigkeit insbes. daran, dass nach dem Haushaltsplan ausschließlich Stellen nach A 6 ausgewiesen sind. Das laufbahnrechtlich erforderliche Durchlaufen der Ämter beinhaltet damit das Hinführen der Kräfte bis zu der im Endamt ausgeprägten Wertigkeit des Amtes.

Die Anhebung des Einstiegsamtes in der LG 1.2 trägt ebenfalls der grundlegend gestiegenen Wertigkeit der Ämter Rechnung. Deutlich wird dieses daran, dass von insgesamt 6049 Stellen der LG 1.2 (HH-Entwurf 2018) nur 24 Stellen im Einstiegsamt ausgewiesen sind. Dieses entspricht der Entwicklung in anderen Laufbahnen, in denen bereits in den letzten Jahren eine Anhebung der Einstiegsämter geregelt wurde. Insofern trägt die Maßnahme auch dem Gleichklang der Entwicklung in dieser Frage Rechnung.

Die Anhebung der Einstiegsämter findet auch auf die Beamtinnen und Beamten Anwendung, die sich zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in dem bisherigen Einstiegsamt A 3 bzw. A 6 befinden. Als Folge der Anhebung der Einstiegsämter gelten Beamtinnen und Beamten im bisherigen Einstiegsamt als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in die höhere Besoldungsgruppe übergeleitet.

c) Wegfall der bis 31.12.2019 vorgesehenen Befristung des Zuschlags bei Weiterarbeit über die Altersgrenze im Vollzeitbeschäftigungsverhältnis

Mit dem Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 (GVBl. Schl.-H.S. 426) wurde u.a. der Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 9a SHBesG eingeführt. Zur Zuschlagshöhe ist folgendes geregelt:

Nach § 9 a Abs. 2 Satz 1 SHBesG beträgt der Zuschlag bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit (also Vollzeit) 10 % des Grundgehalts. Gemäß Satz 2 beträgt der Zuschlag bis 31.12.2018 15 % des Grundgehalts. Diese befristete Erhöhung trug der vorübergehenden erhöhten Bedarfslage aufgrund der Flüchtlingshilfe Rechnung.

Nach der Inkrafttretensregelung in Artikel 6 des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen ist daneben geregelt, dass § 9 a Abs. 2 am 31.12.2019 außer Kraft tritt. Danach würde dann für eine Weiterbeschäftigung in Vollzeit kein Zuschlag mehr zustehen. Nach der Entstehungsgeschichte dieser Norm, die eine Auskoppelung aus dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Landesrechts (Drs. 18/3154) darstellte, war eine derartiger grundlegender Wegfall nicht bezweckt. Dafür spricht insbesondere, dass dieser Wegfall für den in Absatz 3 geregelten Zuschlag in Fällen einer Weiterbeschäftigung im Teilzeitverhältnis nicht geregelt ist. Eine Beschränkung der Zuschlagsregelung nur auf Teilzeitfälle war aber ursprünglich nicht vorgesehen und wird auch nicht als zielführend erachtet.

Sinn und Zweck der im Gesetzentwurf zur Modernisierung angelegten Regelung war ein genereller Anreiz für das Hinausschieben des Ruhestandes. Die Vorgabe einer Teilzeit war nicht bezweckt. Da die grundlegende Intention eines Beitrags zur Sicherstellung des Personalbedarfs in Zeiten des demographischen Wandels und der Förderung des Wissenstransfers weiter besteht, sollte die Befristung entfallen.

d) Einführung eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit

Während einer Elternzeit müssen Beamtinnen und Beamte weiterhin die Kosten für die beihilfekonform ausgestaltete private Krankenversicherung tragen. Die Einführung eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung während der Elternzeit wurde bislang bis auf Schleswig-Holstein (SH) bundesweit gewährt, SH wird hiermit

diese Fürsorgelücke auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Attraktivität der Landesverwaltung SH für Nachwuchskräfte schließen. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt von Amts wegen.

e) Rückwirkende Wiedereinführung der Zuwendung für das 25-jährige Dienstjubiläum

Die Zahlung einer Jubiläumszuwendung war auf Empfehlung der Haushaltsstrukturkommission mit Wirkung vom 1.5.2011 gestrichen. Diese Maßnahme wurde bezüglich der Jubiläumszuwendung für das 40- und 50-jährige Dienstjubiläum rückwirkend mit dem Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts rückgängig gemacht worden.

Nunmehr wird auch die Streichung der Zuwendung für das 25-jährige Dienstjubiläum rückwirkend rückgängig gemacht

Als flankierende Regelung beinhaltet der Gesetzentwurf Ausnahmebestimmungen von der Regelung über die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen nach § 62 LVwG. Grundsätzlich gilt danach eine Befristungsdauer von fünf Jahren. Nach der bisherigen Fassung des § 127 a LBG sind Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften hiervon bereits ausgenommen, da ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Grundlagen einen grundsätzlichen Rahmen bieten und damit die erforderliche Kontinuität in Ausbildung und Prüfung gewährleisten sollen. Das ursprüngliche Ziel des § 62 LVwG einer regelmäßigen Überprüfung von Verordnungen auf ihre Notwendigkeit ist im Bereich des Beamtenrechts nicht sinnvoll.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die im Bereich des Dienstrechts erlassenen Verordnungen entweder ohnehin, beispielsweise zur Umsetzung von EU-Recht, laufend überarbeitet werden oder eine Befristung nicht sinnvoll ist, da sie nur dazu führt, dass Verordnungen (wie aktuell im Fall der Jubiläumsverordnung) ohne inhaltliche Änderung neu erlassen werden müssen. Dies verursacht bürokratischen Aufwand und damit Kosten beim Erlass und der Veröffentlichung der Verordnungen.

Das Erfordernis der Kontinuität gilt auch für die sonstigen auf Basis des Landesbeamtengesetzes und der nach dem Besoldungsgesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz erlassenen Verordnungen, wie z. B. Sonderurlaubsverordnung, Beihilfeverordnung, Erschwerniszulagenverordnung, Mehrarbeitsvergütungsverordnung, Heilverfahrensverordnung etc. Die Verordnungen werden zur näheren Ausgestaltung der beamtenrechtlichen Bestimmungen dauerhaft benötigt, zumal die Gewährung finanzieller Leistungen ohnehin einer gültigen Rechtsgrundlage bedarf. Dazu unterliegen die Rechtsverordnungen regelmäßigen Änderungen zur rechtlichen Fortentwicklung. Die daneben nur aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Geltungsdauer notw.

Verlängerung oder der Neuerlass einer Verordnung ergeben daher keinen zusätzlichen Nutzen und sind mit nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand schon aufgrund der notwendigen Beteiligungsverfahren verbunden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des SHBesG)**

Zu Nr. 2

Folgeänderung zur Anhebung der Einstiegsämter nach Nr. 4 Buchst. c) für die Bemessung der Allgemeinen Stellenzulage.

Zu Nr. 1 und 3

Die Änderungen beinhalten die Ausnahmeregelung für die Geltungsdauer von Verordnungen nach dem SHBesG. Auf die Ausführungen in der Allgemeinen Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a) und b)

Die Regelungen beinhalten die Anhebung des Einstiegsamtes für den Justizwachmeisterdienst von A 3 nach A 4.

Zu Buchst c)

Die Regelung beinhaltet die Anhebung des Einstiegsamtes für die Allgemeine Verwaltung und den Laufbahnzweig Verwaltungsdienst in Justizvollzugsanstalten von A 6 nach A 7.

Zu Buchst. d)

Die Möglichkeit der Gewährung einer Amtszulage für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13 LG 2.1 wird auch für Beamtinnen und Beamte des Landesrechnungshofs eröffnet.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung. Die Amtsbezeichnung, die entsprechend Fußnote 2) in Fällen einer Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

ten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen greift, war versehentlich nicht in die Neufassung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 übernommen.

Zu Nr. 7

Die Anwärterbezüge ergeben sich aus der im Allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Erhöhung um Festbeträge.

Grundlage der aktuellen Erhöhung bilden die nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017-2018 vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199) für den Zeitraum ab 1.1.2018 maßgebenden Beträge.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen)**

Die Änderung beinhaltet die Streichung der bislang in Fällen einer Vollzeitbeschäftigung bis 31.12.2019 bestehenden Befristung des Zuschlags bei Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des LBG)**

#### **Zu Nr. 1 und Nr. 3:**

Die Änderungen beinhalten die Ausnahmeregelung für die Geltungsdauer von Verordnungen nach dem LBG. Auf die Ausführungen in der Allgemeinen Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 2:

Mit der Änderung des § 58 Absatz 1 wird nunmehr generell geregelt, dass bei Dienstjubiläen die Beamtinnen und Beamten durch die Gewährung einer Jubiläumswendung geehrt werden. Damit wird auch für den Fall der Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25 Jahren die Jubiläumswendung wieder eingeführt.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein)**

Die Änderungen beinhalten die Ausnahmeregelung für die Geltungsdauer von Verordnungen nach dem SHBeamVG. Auf die Ausführungen in der Allgemeinen Begründung wird verwiesen.

**Zu Artikel 5 (Änderung der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)**

Die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe entspricht der Erhöhung der Anwärterbezüge für Beamtinnen und Beamten mit dem Einstiegsamt A 12, A 13 oder A13 + Zulage um 60 €. Der in der Rechtsverordnung vom 13. Januar 2016 (GVObI. Schl.-H.S. 81) noch genannte Betrag von 1.134,79 € wurde zwischenzeitlich entsprechend der Vorgabe in § 1 Abs. 2 Satz 2 der Rechtsverordnung entsprechend der tarifvertraglichen Bestimmungen erhöht und beträgt ab 1.1.2018 aktuell 1.234,79 Euro. Somit ergibt sich durch die Erhöhung um 60 Euro ein neuer Betrag von 1.294,79 Euro.

**Zu Artikel 6 (Änderung der Elternzeitverordnung)  
zu Nr. 1 (§ 5):**

**Absatz 1** enthält die Regelung des monatlichen Zuschusses zur privaten Krankenversicherung i. H. v. 31 €/Monat, wenn das Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt.

Die auf die Kinder entfallenden Anteile dieser Versicherung sind darin erfasst, wenn die Kinder bei der Beamtin oder dem Beamten im Familienzuschlag berücksichtigt sind.

**Absatz 2** regelt die erhöhte Bezuschussung i. H. v. 80 €/Monat für die unteren Einkommensgruppen bis BesGr. A 8 sowie Beamtinnen und Beamte mit Anwärterbezügen, die dieser Personenkreis auch dann erhält, wenn eine unterhältige Beschäftigung während der Elternzeit vorliegt. Beihilfekonformität der Kranken- und Pflegeversicherung bedeutet, dass nur Beträge erstattungsfähig sind, die auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif oder einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif entfallen, einschließlich darin enthaltener gesetzlich vorgeschriebener Altersrückstellungen.

**Absatz 3** regelt die persönliche Anspruchsberechtigung.

**Absatz 4** erläutert die Zuständigkeit für Festsetzung, Berechnung und Zahlungsanordnung. Da die Zahlung des Zuschusses von Amts wegen erfolgt, liegt der Handlungsauftrag nach Übersendung einer Mitteilung über die Inanspruchnahme von Elternzeit durch die personalverwaltenden Dienststellen beim Dienstleistungszentrum Personal.

**Zu Nr. 2:** Folgeänderung.

**Zu Artikel 7 (Änderung der Jubiläumsverordnung)**

Mit der Änderung wird die Gewährung einer Jubiläumswendung auch für den Fall der Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25 Jahren wieder eingeführt. Die Höhe der Jubiläumswendung wird bei einer Dienstzeit von 25 Jahren auf 307 Euro festgelegt. Die Rückwirkung ergibt sich aus der Regelung über das Inkrafttreten nach Artikel 7. Die Regelung bezieht auch die Beamtinnen und Beamten ein, die seit 2011 in den Ruhestand getreten sind.

**Zu Artikel 8 (Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt -**

Die Änderungen setzt die Anhebung des Einstiegsamtes entsprechend Art. 1 Nr. 4 Buchst. c in das Laufbahnrecht um.

**Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Gewährung einer Jubiläumswendung für den Fall der Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25 Jahren wird rückwirkend zum 1. Mai 2011 wieder eingeführt. In den Fällen, in denen die Jubiläumsdienstzeit von 25 Jahren in der Zeit vom 1. Mai 2011 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendet wurde, wird die Jubiläumswendung nachträglich gezahlt. Die Nachzahlung erfolgt von Amts wegen. Eine Verzinsung findet gemäß § 126 LBG in Verbindung mit § 4 Absatz 5 SHBesG nicht statt.